



## Amtlicher Teil

### Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung

Am 18.04.2023 findet um 19:00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
gez. Reyans

#### Tagesordnung:

##### A) Öffentliche Sitzung

- 1 Konzepte für ein Museum in der renovierten Propstei in Millen
- 2 Antrag des Partnerschaftsvereins Selfkant <> Pont Croix e.V. auf Eintrag ins Vereinsregister der Gemeinde Selfkant sowie auf Gewährung eines Zuschusses zum Partnerschaftsbesuch in Pont Croix
- 3 Mitteilungen des Bürgermeisters

##### B) Nicht öffentliche Sitzung

- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

### Sitzung der Gemeindevertretung

Am 25.04.2023 findet um 19:00 Uhr die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant  
Der Bürgermeister  
gez. Reyans

#### Tagesordnung:

##### A) Öffentliche Sitzung

- 1 Parkraumkonzept Bergstraße
- 2 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW von 2022 nach 2023
- 3 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 - Tüddern, In der Raute -
- 4 Infrastrukturmittel für den Ort Höngen
- 5 Infrastrukturmittel für den Ort Höngen
- 6 Infrastrukturmittel für den Ort Saeffelen/Heilder
- 7 Schulentwicklungsplanung 2021/22 - 2026/27
- 8 Mitteilungen des Bürgermeisters

##### B) Nicht öffentliche Sitzung

- 9 Auftragsvergabe
- 10 Mitteilungen des Bürgermeisters (nichtöffentlich)

### Hinweis auf regelmäßige Kontrollen durch Mitarbeiter des hiesigen Ordnungsamtes

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass das Ordnungsamt der Gemeinde Selfkant auch an den Wochenenden Kontrollen durchführt.

Zuletzt wurde festgestellt, dass insbesondere rund um den Sportpark Höngen bei Heimspielen massiv gegen die Parkordnung verstoßen wurde. Die Kontrollen werden dort wiederholt durchgeführt. Da der Bußgeldkatalog zuletzt geändert wurde, kann ein einfacher Verstoß schon mit einem Verwarngeld in Höhe von 55 € geahndet werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 28.02.2023  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

**Flurbereinigung Gangelt III**  
Az.: 33.43 -5 14 01-

### 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 06.01.2014 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

#### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Heinsberg**

#### **Gemeinde Gangelt**

#### **Gemarkung Breberen-Schümm**

|      |    |           |    |
|------|----|-----------|----|
| Flur | 28 | Flurstück | 24 |
|------|----|-----------|----|

#### **Gemarkung Gangelt**

|      |    |            |        |
|------|----|------------|--------|
| Flur | 79 | Flurstücke | 81, 89 |
|------|----|------------|--------|

|      |    |            |                               |
|------|----|------------|-------------------------------|
| Flur | 80 | Flurstücke | 26, 66, 80, 81, 131, 140, 142 |
|------|----|------------|-------------------------------|

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

#### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Heinsberg**

#### **Gemeinde Gangelt**

#### **Gemarkung Gangelt**

|      |   |           |     |
|------|---|-----------|-----|
| Flur | 2 | Flurstück | 207 |
|------|---|-----------|-----|

|      |   |           |     |
|------|---|-----------|-----|
| Flur | 4 | Flurstück | 231 |
|------|---|-----------|-----|

|      |   |            |               |
|------|---|------------|---------------|
| Flur | 7 | Flurstücke | 850, 879, 881 |
|------|---|------------|---------------|

|      |    |            |                    |
|------|----|------------|--------------------|
| Flur | 10 | Flurstücke | 81, 85, 86, 87, 89 |
|------|----|------------|--------------------|

|      |    |            |                    |
|------|----|------------|--------------------|
| Flur | 26 | Flurstücke | 72, 73, 75, 81, 82 |
|------|----|------------|--------------------|

|      |    |            |               |
|------|----|------------|---------------|
| Flur | 46 | Flurstücke | 264, 266, 268 |
|------|----|------------|---------------|

|      |    |            |          |
|------|----|------------|----------|
| Flur | 47 | Flurstücke | 403, 404 |
|------|----|------------|----------|

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 251 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der
  - a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202,
  - b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2090.

4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 06.01.2014 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt III mit dem Sitz in Gangelt, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.
5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2090  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.43 - 5 14 01** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der/die Anmeldende sein/ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6. a) und 6. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6. b) bis 6. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6. b) und 6. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

7. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

#### **Gründe**

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Kreis Heinsberg betreibt den Neubau der Kreisstraße EK 13/17 - Ortsumgehung Gangelt - zwischen der Landstraße L 47/Frankenstraße und der Kreisstraße 5/Hastenrather Straße einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg.

Die Zuziehung der unter Ziffer 1. dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Flurstücke ist nach den Zielvorstellungen des Verfahrenszweckes zur Erreichung einer umfassenden und wirksamen Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Beseitigung entstehender Nachteile für die allgemeine Landeskultur erforderlich.

Der Ausschluss der unter Ziffer 1. aufgeführten Flurstücke erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, da sie zu Abfindungsregelungen nicht verwendet werden und damit nicht der Zielerreichung des Verfahrens dienen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html).

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden.  
Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag  
gez. Pils  
Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

---

**EGS – Entwicklungsgesellschaft  
Selfkant mbH  
Baugebiet „Haverter Feld“ in Isenbruch**

Die EGS – Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH (EGS) erschließt zur Zeit in Isenbruch – Haverter Feld - ein neues Baugebiet und bietet Baugrundstücke in verschiedenen Größen zum Kauf an.

Die voll erschlossenen Baugrundstücke können unmittelbar nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten einer Bebauung zugeführt werden.

Wer sich den Traum vom eigenen Haus zu günstigen Konditionen erfüllen möchte und Interesse an einem Baugrundstück im Baugebiet „Haverter Feld“ in Isenbruch hat, kann bei der Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH telefonisch unter 02456-499127, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr, oder per E-Mail unter [Sonja.Kunau@Selfkant.de](mailto:Sonja.Kunau@Selfkant.de) weitere Informationen erhalten.

---

**Neuer Computerkurs für Senioren**

**Beginn:** Juli 2023  
**Wann:** Jeden Mittwoch  
**Zeit:** 10.00 bis 12.00 Uhr  
**Wo:** im Rathaus in Selfkant-Tüddern,  
Am Rathaus 13  
1. Etage – großer Sitzungssaal  
**Dauer:** 12 Monate

Die Teilnahme ist nach Anmeldung unter: 017620056102 – Hans Mohren - kostenlos!

Voraussetzung zur Teilnahme ist:  
Laptop mit WLAN

---

**Standesamtliche Nachrichten:**

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Ursula Helbig,  
 wohnhaft in Saeffelen;  
 sie wurde am 18.03. 86 Jahre alt.

Herrn Peter Heutz,  
 wohnhaft in Süsterseel;  
 er wurde am 19.03. 84 Jahre alt.

Frau Inge Schöffers-Pitz;  
 wohnhaft in Tüddern;  
 sie wurde am 19.03. 80 Jahre alt.

Frau Klara Jörißen,  
 wohnhaft in Isenbruch;  
 sie wurde am 20.03. 86 Jahre alt.

Herrn Antonius de Haas,  
 wohnhaft in Tüddern;  
 er wurde am 20.03. 80 Jahre alt.

Frau Agnes Plum,  
 wohnhaft in Süsterseel;  
 sie wurde am 21.03. 94 Jahre alt.

Herrn Josef Aretz,  
 wohnhaft in Süsterseel;  
 er wurde am 21.03. 88 Jahre alt.

Herrn Leonhard Hennes,  
 wohnhaft in Saeffelen;  
 er wurde am 22.03. 86 Jahre alt.

Herrn Hans Peter Cleven,  
 wohnhaft in Süsterseel;  
 er wurde am 24.03. 80 Jahre alt.

Herrn Gerard Mertens,  
 wohnhaft in Höngen;  
 er wurde am 26.03. 90 Jahre alt.

Frau Maria Meurers,  
 wohnhaft in Havert;  
 sie wurde am 27.03. 83 Jahre alt.

Herrn Lambert Hendricks,  
 wohnhaft in Saeffelen;  
 er wurde am 30.03. 84 Jahre alt.

Herrn Peter Küsters,  
 wohnhaft in Höngen;  
 er wurde am 31.03. 84 Jahre alt.

Frau Martha Nießen,  
 wohnhaft in Höngen;  
 sie wurde am 31.03. 88 Jahre alt.

Herrn Horst Möller,  
 wohnhaft in Hillensberg;  
 er wurde am 01.04. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Küsters,  
 wohnhaft in Stein;  
 er wurde am 04.04. 85 Jahre alt.

Frau Agnes van der Venne,  
 wohnhaft in Schalbruch;  
 sie wurde am 04.04. 80 Jahre alt.

Herrn Heinz Limpens,  
 wohnhaft in Saeffelen;  
 er wurde am 05.04. 80 Jahre alt.

Frau Christel Büttner,  
 wohnhaft in Schalbruch;  
 sie wird am 10.04. 81 Jahre alt.

Frau Ingeborg Jansen,  
 wohnhaft in Heilder;  
 sie wird am 11.04. 95 Jahre alt.

Frau Adelheid Pappenheim,  
 wohnhaft in Süsterseel;  
 sie wird am 13.04. 92 Jahre alt.

Herrn Günther Jehsen,  
 wohnhaft in Tüddern;  
 er wird am 14.04. 88 Jahre alt.

Frau Barbara Bischofs,  
 wohnhaft in Süsterseel;  
 sie wird am 14.04. 86 Jahre alt.

Frau Elizabeth Ippel,  
 wohnhaft in Isenbruch;  
 sie wird am 14.04. 81 Jahre alt.

Herrn Peter Jansen,  
 wohnhaft in Havert;  
 er wird am 14.04. 81 Jahre alt.

---

**Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant:**

09.04. Ostermesse Pfarrcäcilienchor Höngen

15.04. Seniorenfeier in Hillensberg,  
 Bürgerhaus Hillensberg

22.04. Übung der Jugend-Feuerwehr Selfkant  
 Feuerwehrgerätehaus  
 Hillensberg-Süsterseel, 14.00 Uhr

22.04. Bosselturnier in Höngen

23.04. Königs- und Prinzenvogelschuss der  
 St. Sebastianus Schützenbruderschaft  
 Tüddern, Dorfplatz Tüddern, 15.00 Uhr

23.04. Vereinsmeisterschaft St. Peter und Paul  
 Schützenbruderschaft Schalbruch, Dorfplatz  
 Schalbruch, 10.00 Uhr sowie Vogelschuss,  
 14.00 Uhr

- 30.04. Maibaum Errichten und Vogelschuss der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Saeffelen - Außenbereich Dorfsaal
- 30.04. Maibaum errichten der St. Severinus Schützenbruderschaft Wehr, Dorfzentrum Wehr
- 30.04. Maifeier des Trommler- und Pfeiferkorps Hillensberg, Bürgerhaus Hillensberg, 17.00 Uhr
- 30.04. Maibaum aufstellen in Schalbruch, Bürgerhaus, 19.00 Uhr

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,  
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.

#### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

**Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!**

#### **Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Reyans 499 122

Rathaus der  
Gemeinde Selfkant 4990

Fax-Nummer 3828

Bauhof 1469

Abwasserbereich 015112104270

Polizeinotruf 110

Rettungsdienst 112

**Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[www.Selfkant.de](http://www.Selfkant.de)

**Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:**

[info@Selfkant.de](mailto:info@Selfkant.de)

#### **Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant**

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: [hbleithoff@aol.com](mailto:hbleithoff@aol.com)

#### **Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

**Telefon-Nummer: 02451-490080**

Das Büro befindet sich  
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid